

[Redacted]

Name, Vorname, Anschrift, Tel-Nr. der(s) Antragssteller(s)(in)

[Redacted]

Datum

Gemeinde Dahlem
Untere Denkmalbehörde
Hauptstraße 23
53949 Dahlem

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 40 DschG

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

des Baudenkmals

[Redacted]

(Straße, Hausnummer)

des Gebäudes

[Redacted]

(Straße, Hausnummer)

in dem Denkmalbereich Nr. 1 Kronenburg habe ich als

Eigentümer(in)

Miteigentümer(in)

Bevollmächtigte(r)

sonstige(r) Bauherr(in)

insgesamt [Redacted] € aufgewandt und bitte dies zur Vorlage beim Finanzamt

[Redacted] € zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

[Redacted]

(reicht der vorgesehene Schreibraum nicht aus, bitte eine gesonderte Anlage beifügen)

2. Zusammenstellung des Aufwandes geordnet nach Gewerken anhand von Originalrechnungen:

Lfd. Nr.	Firma	Gewerk	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag in €	Anerkannter Betrag in €
<i>Gesamtbetrag in €</i>					

(reicht der vorgesehene Schreibraum nicht aus, bitte eine gesonderte Anlage beifügen)

bitte wenden!

3. Für diese Arbeiten habe ich folgende öffentliche Zuschüsse beantragt bzw. erhalten:

Zuschussgeber	Aktenzeichen / Bewilligungsdatum / Auszahlungsdatum	Betrag in €
<i>Gesamtbetrag in €</i>		

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zusatzerklärungen:

Mir ist bekannt, dass

- mit den Arbeiten erst nach Vorliegen einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, der schriftlichen Vorabstimmung mit dem Landeskonservator oder einer die denkmalrechtliche Erlaubnis einschließende Baugenehmigung begonnen werden darf; etwa zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen,
- nur tatsächliche Aufwendungen bescheinigt werden, die zum Erhalt oder zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals notwendig sind,
- Änderungen abgestimmter Maßnahme von der Unteren Denkmalbehörde genehmigt werden müssen (Abweichungen können zur Minderung des begünstigten Aufwandes führen; bei erheblichen Änderungen auch zur Versagung der beantragten Bescheinigung),
- für das Denkmal - auch künftig - gewährte öffentliche Zuschüsse vollständig angegeben werden müssen,
- Funktionsträgergebühren in der Kostenaufstellung als solche zu kennzeichnen sind; Gesamtrechnungen für mehrere Objekte erfordern einen detaillierten Einzelnachweis,
- **nur Original(Schluss-)rechnungen** mit entsprechendem Zahlungsbeleg anerkannt werden können,
- Pauschalrechnungen nur bei Vorlage des Originalangebotes berücksichtigt werden können und die Vorlage der Originalkalkulation zu Prüfzwecken verlangt werden kann,
- über die steuerrechtlichen Auswirkungen eines bescheinigten Aufwandes die Finanzbehörden in gesonderten Verfahren entscheiden,
- die Bescheinigung nach § 40 DSchG kostenpflichtig ist.

Ich bestätige hiermit die Kenntnis der Zusatzerklärungen und die Vollständigkeit meiner Angaben zur Höhe der beantragten bzw. erhaltenen Zuschüsse.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Ausfüllhinweise:

- *Zutreffende Auswahlmöglichkeiten sind anzukreuzen; Nichtzutreffendes ist zu streichen*
- *Schreibfelder sind immer auszufüllen*
- *Reicht der vorgesehene Schreibraum nicht aus, ist jeweils eine besondere Anlage zu fertigen. Auf Anlagen ist im Antragsvordruck durch einen entsprechenden Vermerk hinzuweisen*
- *Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Formularantrag **beide** geforderten Unterschriften enthält*
- *Zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Einzelaufwandes ist die spezifizierte Angabe der verwendeten Materialien und Bauteile unerlässlich*
- *Etwaige Vertretungsbefugnisse sind durch eine Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen*

Hinweis:

Abschließend wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die beantragte Bescheinigung nach § 40 DSchG Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in zur Zeit folgender Höhe entstehen:

- *1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich*
- *0,5 v. H. der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €, ggf. zuzüglich*
- *0,25 v. H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen,*
- *jedoch insgesamt höchstens 25.000 €*
- *Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 € sind gebührenfrei*

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so wird die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal ermittelt und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme verteilt.